



VKU Geschäftsstelle Nord • Hermann-Körner-Str. 61-63 • 21465 Reinbek

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 213 – Bearbeiter: Herr Ole Schmidt

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgeschäftsstelle Nord

Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek

Fon + (0)40.727373-80

palm@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-0
Fax +49 (0) 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Reinbek, den 10.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsratsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Transparenzgesetz)

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 13.11.2014 und die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Der VKU vertritt mit seiner Landesgruppe Nord in Schleswig-Holstein 40 Stadt- und Gemeindewerke sowie weitere kommunale Unternehmen der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.

Dem vorgelegten Gesetzentwurf kann seitens des VKU nicht zugestimmt werden; er stößt auf erhebliche Bedenken, soweit er kommunale Unternehmen betrifft. Zum einen halten wir die beabsichtigte gesetzliche Regelung der Veröffentlichung für die Bezüge von Organmitgliedern kommunaler Unternehmen für verfehlt, zum anderen stoßen die Neuregelungen auf grundsätzliche rechtliche Bedenken.

Die nach dem Transparenzgesetz zu veröffentlichenden Sachverhalte im Zusammenhang mit Gehältern und sonstigen Vergütungen an die Organmitglieder öffentlicher Unternehmen unterliegen – soweit sie kommunale Unternehmen betreffen – seit jeher der Kontrolle der Stadt- bzw. der Gemeindevertretung bzw. der Kontrolle des Hauptausschusses. Damit wird ein hohes Maß an öffentlicher Kontrolle und Transparenz durch die demokratisch legitimierten Vertreter der Gemeinden gewährleistet.

Weitere Verpflichtungen, die das Transparenzgesetz vorsieht, erhöhen die Qualität der Kontrolle nicht, führen jedoch zu höherem Aufwand. Da es für vergleichbare Unternehmen in der Privatwirtschaft keine derart strengen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Geschäftsführergehälter gibt, wird die Neuregelung darüber hinaus zu einer Minderung der Attraktivität entsprechender Positionen in der Geschäftsführung bzw. in den Kontrollgremien führen. Kommunale Unternehmen würden somit gegenüber privaten Anbietern bei der Besetzung von entsprechenden Stellen benachteiligt. Denn im Ergebnis stellt eine Pflicht zur Veröffentlichung der Vergütungen einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung dar, welcher sich gerade vor dem Hintergrund, dass kommunale Unternehmen lokal handeln und die Repräsentanten daher in der Regel größerem öffentlichen Interesse ausgesetzt sind, als besonders schwerwiegend darstellt. Diesen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung wird man mit dem Zweck des Gesetzes kaum rechtfertigen können.

Ziel des Gesetzes ist die Berücksichtigung des besonderen Informationsanspruchs der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen. Diesen Informationsanspruch leitet die Gesetzesbegründung daraus ab, dass öffentliche Unternehmen im Regelfall aus Steuergeldern oder sonstigen finanziellen Mitteln der Allgemeinheit finanziert werden und dass die öffentliche Hand das Risiko für das unternehmerische Handeln trägt. Diese Annahme trifft aber für einen ganz beträchtlichen Teil der kommunalen Unternehmen nicht zu. In besonderem Maße gilt dies nicht für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die mit ihren Dienstleistungen voll im Wettbewerb stehen und die das volle unternehmerische Risiko selbst tragen. Die Situation von Organmitgliedern kommunaler Unternehmen ist somit nicht vergleichbar mit der Situation von Abgeordneten, Beamten, Richtern oder Mitgliedern der Landesregierung, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist überdies – jedenfalls im Hinblick auf die kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform – besonders bedenklich, dass die Neuregelungen des Transparenzgesetzes mit der Veröffentlichung von Gesellschaftsorganen einen Regelungsgegenstand aufgreifen, der bereits bundesgesetzlich durch das Gesetz zur Vorstandsvergütung (VorstOG) abschließend geregelt wurde. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist es dem Landesgesetzgeber nach Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes verwehrt, denselben Sachverhalt noch einmal auf andere Weise zu regeln. Eine wesentliche Verschärfung der Landesregelung (§ 102 GO Abs. 1 Nr. 5) gegenüber der Bundesregelung (§ 286 Abs. 4 Handelsgesetzbuch - HGB) bestünde z. B. darin, dass nicht nur die Gesamtbezüge eines Organs, sondern auch die individuellen Bezüge offengelegt werden müssten. § 286 Abs. 4 HGB sieht anders als der o.g. Gesetzentwurf vor, dass es bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der betroffenen Unternehmensorgane unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Individuelle Bezüge sollen somit bei nicht börsennotierten Unternehmen gerade nicht veröffentlicht werden.

Die Begründung des Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 03.08.2005 hält auch die Neuregelung des § 286 Abs. 4 HGB zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit für die im Bundesgebiet agierenden Wirtschaftsunternehmen sowie der einheitlichen wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen für erforderlich. Die Entstehung unterschiedlicher Regelungen zur individuellen Offenlegung in sechzehn Bundesländern könnte Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen in verschiedenen Bundesländern zur Folge haben (vgl. Gesetzesbegründung, Bundesratsdrucksache 398/05, S. 11).

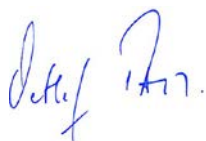
Wettbewerbsnachteile müssten dabei nicht nur die Unternehmen befürchten, die bundesweit tätig sind, sondern auch die Unternehmen, die der Konkurrenz aus anderen Bundesländern oder von vergleichbaren privaten Anbietern ausgesetzt sind. Konkret betrifft dies daher die im Wettbewerb stehenden kommunalen Unternehmen, wie insbesondere die kommunalen Energieversorgungsunternehmen.

Um entsprechende Wettbewerbsnachteile abzuwenden, bitten wir Sie, § 102 Abs. 1 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Von der Verpflichtung nach S. 1 Nr. 5 ausgenommen sind kommunale Unternehmen, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.“

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Palm
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Nord